

Vollzug des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) und des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG);

Wiederinbetriebnahme der ehem. Wasserkraftanlage Eckstein an der Waldnaab in Altenstadt a. d. Waldnaab

- wasserrechtliche Bewilligung und Plangenehmigung für die Errichtung einer Fischaufstiegshilfe bei der Wehranlage

B e k a n n t m a c h u n g

Herr Ulrich Eckstein hat beim Landratsamt Neustadt a.d. Waldnaab Antragsunterlagen über die Wiederinbetriebnahme der ehem. Wasserkraftanlage Eckstein an der bestehenden Wehranlage in der Waldnaab in Altenstadt a. d. Waldnaab eingereicht.

Die Wiederinbetriebnahme der Wasserkraftanlage ist mittels Errichtung einer Wasserradanlage geplant.

Die Wehranlage sowie der Ober- und Unterwasserkanal sind noch erhalten. Das ehem. Mühlengebäude, an dem die ursprünglichen Wasserräder betrieben worden sind, wurde aufgrund Baufälligkeit bereits beseitigt. In diesem Bereich wurde der Triebwerkskanal auf eine Länge von 40 m mit Genehmigung des Landratsamtes aus dem Jahr 2005 verrohrt (gesamter Bereich des Wohngrundstückes).

Für die neue Wasserradanlage soll im Anschluss an die Verrohrung ein neues Maschinenhaus errichtet werden.

Die Dotation der neuen Wasserradanlage beträgt maximal 2.000 l/s. Unverändert bleibt die vorhandene bestehende Wehrhöhe in der Waldnaab mit einer Höhe von +400,40 m ü NHN (System DHHN2016), bezogen auf den amtlichen NivP Nr. 6239 0192.

Die Durchgängigkeit der Waldnaab nach § 34 WHG an der vorhandenen Wehrschwelle wird durch Anordnung einer Fischaufstiegsanlage und an der Wasserradanlage durch das Abstiegssystem umgesetzt. Über die bestehende Wehranlage sollen hierbei 400 l/s, über die geplante Fischaufstiegsanlage 300 l/s und über den Mühlbach 300 l/s (Abzweigung Oberwasserkanal zum Altbett) in die Waldnaab (hier Ausleitungsstrecke) abgeleitet werden. Somit sollen in der Ausleitungsstrecke zukünftig dauerhaft 1000 l/s abfließen.

Im Einzelnen sind folgende Baumaßnahmen geplant.

-Anpassung Wehrschwelle auf eine einheitliche Höhe von +400,40 m ü NHN, Mindestableitung von 400 l/s durch Überspiegelung von 3 cm.

-Bau einer Fischaufstiegsanlage an der Wehranlage mit mindestens 300 l/s Abflusssituation bei Niedrigwasserabflüssen (W30)

-Bau einer neuen Wasserradanlage mit Entlastungsschütze, Feinrechenanlage mit lichten Stababstand von 40 mm, Fischableitsystem mit 50 l/s, Überfallschwelle und Hochbau zur Aufnahme der Wasserradtechnik, Abflussmenge Wasserrad 2 m³/s, Abflussmengen Fischabstieg am Feinrechensystem 50 l/s.

-Anpassungen bzw. Entlandungen des vorhandenen Unterwasserkanals, wobei der untere Teil des Unterwasserbereiches aus naturschutzfachlichen Gründen nicht verändert wird.

-Anpassungen der vorhandenen Ableitung (best. Graben/Mühlbach) an die neue Abflusssituation, Reduzierung Abfluss auf mindestens 300 l/s.

Über den vorhandenen Oberwassergraben werden somit mindestens 2.350 l/s abgeführt bzw. aus der Waldnaab abgeleitet (2.000 l/s Wasserrad, 50 l/s Fischabstieg, 300 l/s Graben/Mühlbach).

Für die im Zusammenhang mit dem Betrieb der Wasserkraftanlage erforderlichen Gewässerbenutzungen wurde in den Antragsunterlagen eine auf 30 Jahre befristete Bewilligung beantragt.

Der Antragsteller hat das Landratsamt jedoch zugleich aufgefordert, vorrangig das Vorhandensein eines unbefristeten Wasserrechtes zu prüfen und ggf. das für erforderlich erachtete Wasserrecht unbefristet zu erteilen. Begründet wird dies damit, dass für das Anwesen auf dem Grundstück Fl.Nr. 67 der Gemarkung Altstadt a. d. Waldnaab, bei dem die Wasserkraftanlage errichtet werden soll, im Grundbuch eine „Radizierte Mahl-, Schneid- und Ölmühlgerechtigkeit“ eingetragen ist.

Ein entsprechender aktueller Grundbuchauszug wurde dem Landratsamt vorgelegt.

Bei dem Aufstau der Waldnaab und dem Ausleiten von Wasser in den Oberwasserkanal handelt es sich um Gewässerbenutzungen gemäß § 9 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 WHG, für die gemäß § 8 Abs. 1 WHG eine Erlaubnis oder Bewilligung erforderlich ist.

Die Herstellung der Fischaufstiegsanlage ist eine Gewässerausbaumaßnahme nach § 67 Abs. 2 WHG, die der Planfeststellung gemäß § 68 Abs. 1 WHG bedarf.

Das Vorhaben wird hiermit bekannt gemacht.

Es besteht die Möglichkeit, gegen das Vorhaben Einwendungen zu erheben.

Auf folgendes wird hingewiesen:

1. Die maßgeblichen Antragsunterlagen sind in der **Zeit vom** _____ **bis** _____ einsehbar.

Die o.g. Unterlagen liegen während der allgemeinen Dienststunden im Amtsgebäude der Gemeinde Altstadt a. d. Waldnaab,

Adresse: _____,
Zimmer-Nr. _____ zur Einsichtnahme aus.

2. Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, **das ist bis zum** _____, etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben schriftlich bei der Gemeinde Altstadt a. d. Waldnaab oder beim Landratsamt Neustadt a. d. Waldnaab vorbringen.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

3. Beim Ausbleiben eines Beteiligten in einem eventuellen Erörterungstermin kann ohne diesen verhandelt werden.
4. Sofern mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind,
 - können die Personen, die Einwendungen erhoben haben, von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden,

- kann die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.
5. Diese öffentliche Bekanntmachung wird gemäß Art. 27a des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) zusätzlich auf der Internetseite des Landratsamtes Neustadt a.d.Waldnaab (www.neustadt.de) unter dem Punkt "Amtliche Veröffentlichungen" veröffentlicht. Dort können die Unterlagen ebenfalls eingesehen werden.

Die Antragsunterlagen sind weiterhin auch im Internet unter <http://www.neustadt.de> (Amtliche Veröffentlichungen) einsehbar.

Nach § 7 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) i. V. m. Anlage 1 Ziffer 13.14 zum UVP für die Errichtung und den Betrieb einer Wasserkraftanlage und nach § 7 Abs. 1 UVP i. V. m. Anlage 1 Ziffer 13.18.1 zum UVP für den Gewässerausbau (Herstellung der Fischaufstiegsanlage) eine allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung vorzunehmen. Diese Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben nicht erforderlich ist.

Das Ergebnis der Prüfung und die Gründe hierzu können der Bekanntmachung, die gem. §§ 5 Abs. 1 und 2, 19, 20 UVP auf dem Internetportal www.uvp-verbund.de öffentlich bekannt gemacht wurde, entnommen werden.

Ausdrücklich wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist (§ 5 Abs. 3 Satz 1 UVP).

Altenstadt a. d. Waldnaab, den

.....
(Unterschrift)